Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3407

Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter

Fassung 2022-11

Inhalt:

1 Auftrag des KTA

2 Beteiligte Personen

3 Verlauf des Regeländerungsverfahrens

4 Berücksichtigte Regeln und Dokumente

5 Ausführungen zur Regeländerung

1 Auftrag des KTA

1.1 Vorbemerkungen

(1) Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK) auf seiner 58. Sitzung am 24. Mai 2022 über die Regel KTA 3407 beraten. Der UA-MK stellte fest, dass die Regel nach wie vor die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2017-11 von KTA 3407 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

(2) Der UA-MK beschloss auf seiner 58. Sitzung am 24. Mai 2022, die nötigen Änderungen durch die KTA-GS vornehmen zu lassen. Der UA-MK hat die Regeländerungsentwurfsvorlage im Nachgang seiner 58. Sitzung hinsichtlich der Verweise auf Bestimmungen sowie zwecks Anpassung an die neue Strahlenschutzgesetzgebung geringfügig mit Hilfe von zugezogenen Fachleuten geändert. Im anschließenden schriftlichen Verfahren wurde einstimmig beschlossen, die aktualisierte Fassung von KTA 3407 dem KTA zu seiner 74. Sitzung am 22. November 2022 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von 3 Monaten keine Änderungsvorschläge eingehen).

1.2 Beschlüsse

(1) Beschluss-Nr.: 74/8.4.24/1 vom 22.11.2022

Der KTA beschließt für Regel KTA 3407 (Fassung 2017-11) ein Änderungsverfahren einzuleiten. Die vom UA-MK erarbeitete Regeländerungsentwurfsvorlage - KTA-Dok.-Nr. 3407/22/1 - wird gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses als Regeländerungsentwurf

KTA 3407 Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter
(Fassung 2022-11)

beschlossen.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Unterlagen zur Veröffentlichung im BAnz. (Titel, Inhaltsangabe, Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen) zuzuleiten sowie Druck und Vertrieb des Regeländerungsentwurfes zu veranlassen.

(2) Beschluss-Nr.: 74/8.4.24/2 vom 22.11.2022

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3402 (Fassung 2022-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gemäß § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf - KTA-Dok.-Nr. 3407/22/1 - als Regel (Regeländerung) KTA 3407 „Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter“ (Fassung 2022-11) aufgestellt.

Die Geschäftsstelle wird dann beauftragt, die Regel KTA 3407 (Fassung 2022-11) dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zuzuleiten sowie Druck und Vertrieb der Regel zu veranlassen.

(3) Beschluss-Nr.: 74/8.4.24/3 vom 22.11.2022

Der Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK) wird beauftragt, die gegebenenfalls zu dem veröffentlichten Regeländerungsentwurf KTA 3407 eingehenden Änderungsvorschläge gemäß § 7 Abs. 3 der o. a. Bekanntmachung zu behandeln und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

2 Beteiligte Personen

2.1 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 Zugezogene Fachleute

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr. R. Gersinska	KTA-Geschäftsstelle (beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung), Salzgitter
Dipl.-Ing. R. Piel	KTA Geschäftsstelle (beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung), Salzgitter

3 Verlauf des Regeländerungsverfahrens

3.1 Erstellung des Regeländerungsentwurfs

(1) Der UA-MK hat die Regeländerungsentwurfsvorlage im Nachgang seiner 58. Sitzung am 24. Mai 2022 hinsichtlich der Verweise auf Bestimmungen sowie zwecks Anpassung an die neue Strahlenschutzgesetzgebung geringfügig mit Hilfe von zugezogenen Fachleuten geändert. Der UA-MK beschloss im schriftlichen Verfahren einstimmig, die aktualisierte Fassung der KTA 3407 dem KTA zu seiner 74. Sitzung am 22. November 2022 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von 3 Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

(2) Der KTA beschloss auf seiner 74. Sitzung am 22 November 2022 einstimmig die Regeländerungsentwurfsvorlage im verkürzten Verfahren gemäß §7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA als Regeländerungsentwurf zu verabschieden.

(3) Die Bekanntmachung des BMUV erfolgte im Bundesanzeiger am 2. Februar 2023.

3.2 Erstellung der Regeländerung

Die 3-monatige Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regeländerungsentwurf der KTA 3407, Fassung 2022-11, wurde wegen Verzögerungen bei der Bekanntmachung der Beschlüsse im Bundesanzeiger verlängert und lief vom 1. Januar 2023 bis 30. April 2023. Innerhalb dieser Frist gingen keine Änderungsvorschläge ein. Damit ist der Regeländerungsentwurf KTA 3407, Fassung 2022-11, gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA als Regel (Regeländerung) in der Fassung 2022-11 aufgestellt. Die Bekanntmachung des BMUV erfolgte im Bundesanzeiger vom 25. Juli 2023.

4 Berücksichtigte Regeln und Dokumente

-

5 Ausführungen zur Regeländerung

(1) Der Abschnitt „Grundlagen“ wurde im Absatz 1 an die für alle KTA-Regeln einheitliche Form angepasst.

(2) Der Anhang D wurde hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, aktualisiert. Die entsprechenden Regeltextstellen wurden auf Änderungsbedürftigkeit überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Aktualisierung der Normen folgende Änderungen im Regeltext erfordern:

- Abschnitt A 2.1.4 Anforderungen an Hersteller

Die Anforderungen an Hersteller werden in Abschnitt 3 von AD 2000-Merkblatt W 0 angegeben.

- Abschnitt A 5.2 Festigkeitsnachweis von einlagigen Bälgen und A 5.3 Festigkeitsnachweis von mehrlagigen Bälgen

Die nötigen Änderungen aufgrund der neuen DIN EN 14917 (2022-02) wurden mit den zugezogenen Fachleuten Bellerich (ehemaliger Obmann des AG 3407) und Bäzner (Witzenmann GmbH) sowie der KTA-GS abgestimmt.

- Abschnitt A 6 Vorprüfung

Streichung der DIN EN 14610, da diese zurückgezogen wurde mit Verweis auf DIN 1910-100. Die vollmechanisierten Schweißverfahren sind in DIN 1910-100 beschrieben. Auf die Nennung von DIN EN 14610 kann verzichtet werden.

- Abschnitt C 3.1 Prüfsystem

In DIN EN ISO 3452-2 wurde die Empfindlichkeitsklasse „hochempfindlich“ umbenannt in „Hohe Empfindlichkeit“.

(3) Die Anhänge zur ZfP in allen Regeln des UA-MK werden durch die Ad-hoc-AG ZfP erarbeitet und beschlossen und stellen den aktuellen Stand von W+T dar. Der Abgleich ergab folgende Aktualisierungen:

Anhang C „Durchführung von Oberflächenprüfungen mittels Magnetpulver- und Eindringprüfung“

- Abschnitt C 1.2 Betrachtungsbedingungen, Absatz (2) und (3)

Streichung des alten Absatzes (2) und des letzten Satzes des alten Absatzes (3), die nachfolgenden Absätze wurden entsprechend neu nummeriert.

- Abschnitt C 2.2.1 Nassverfahren (1)

Ergänzung eines Hinweises auf DIN 25435-2 bezüglich der geforderten mittleren Korndurchmesser des Magnetpulvers.